

| Kreisstadt Bergheim<br>Der Bürgermeister                                                     |  | Vorlage Nr.: 222/2021<br>öffentlich |       |     |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------------------|-------|-----|------------|
| Dezernat: II<br>FBL: Herr Lindenlauf<br>AbtL: Herr Wido Esser<br>Verfasser/in: Herr W. Esser |  | Mitzeichnungen                      |       |     |            |
|                                                                                              |  | FBL 3                               | FBL 6 | SII | FBL 7      |
|                                                                                              |  |                                     |       |     |            |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>                                                            |  |                                     |       |     |            |
| Gremium                                                                                      |  |                                     |       |     | Datum      |
| A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften                                                   |  |                                     |       |     | 15.06.2021 |
| Rat                                                                                          |  |                                     |       |     | 21.06.2021 |

|                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP</b> <b>Haushalt 2021-2022</b><br><b>Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022,</b><br><b>Investitionen für die Jahre 2021 bis 2025</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **Beschlussvorschlag**

1. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in der vom Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 15.06.2021 empfohlenen Fassung mit Anlagen wird beschlossen.
2. Die Investitionen für die Jahre 2021 bis 2025 in der vom Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 15.06.2021 empfohlenen Fassung werden beschlossen.
3. Der vom Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss am 08.06.2021 empfohlene Stellenplan wird beschlossen.
4. Der vom Arbeitskreis Inklusion, Älterwerden und Teilhabe empfohlene Maßnahmenkatalog des Aktionsplans Inklusion wird wie vorgelegt angenommen.

Die Haushaltssatzung sowie die Änderungen zum Haushalt 2021 - 2022 und zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 sind Bestandteile des Beschlusses.

## **Erläuterungen:**

### **1. Zielsetzung**

Zielsetzung der Vorlage ist die Fassung eines Empfehlungsbeschlusses durch den Fachausschuss bzw. die abschließende Beschlussfassung durch den Rat über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 einschließlich Haushaltsplanung mit Anlagen sowie zu den Investitionen für die Jahre 2021 bis 2025.

### **2. Sachverhalt**

#### **2.1 Einleitung des Haushaltsaufstellungsverfahrens**

Der von der Verwaltung aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 mit Anlagen, einschließlich der Investitionen für die Jahre 2021 bis 2025, wurde den Mitgliedern im Rat der Kreisstadt Bergheim in der Ratssitzung am 22.03.2021 zu- geleitet.

Der Haushaltsentwurf 2021-2022 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.03.2021 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises seit dem 24.03.2021 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens durch den Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf, die in der Zeit vom 24.03.2021 bis zum 07.04.2021 von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden konnten,

liegen nicht vor. Über diese nach § 80 Abs. 3 GO NRW vorgesehene Frist hinaus nimmt die Verwaltung Einwendungen an, die spätestens am Tage vor der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften erhoben werden.

## 2.2 Bürgerbeteiligung an der Aufstellung des Haushaltes

Neben der gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW vorgeschriebenen Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung weist die Verwaltung darauf hin, dass der Entwurf der Haushaltssatzung während des gesamten Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht. Die Haushaltssatzung wird auch nach endgültiger Beschlussfassung durch den Rat bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger verfügbar gehalten. Außerdem ist das Haushaltsbuch über die städtische Internetpräsenz einsehbar.

## 2.3 Beratungsablauf und -umfang im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften

Der Haushaltsentwurf wurde bzw. wird in den Fachausschüssen vorberaten und an den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften bzw. Rat teils mit Empfehlungen zur Beschlussfassung verwiesen. Neben der Vorberatung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO NRW sind noch die im eigenen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften liegenden Haushaltsansätze bzw. Produktsachkonten zu behandeln.

Dies betrifft folgende Budgets (die Seitenangaben beziehen sich auf den Haushaltsentwurf):

| <b>Produktgruppe</b>                                                           | <b>Seite</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>FB 0 – Finanzbudget</b>                                                     |              |
| 160.010 Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen                           | 127-142      |
| <b>FB 2 – Finanzen</b>                                                         |              |
| 010.140 Finanzmanagement                                                       | 205-216      |
| 150.060 Wirtschaftliche Beteiligungen                                          | 217-224      |
| 110.020 Abwasserbeseitigung                                                    | 225-240      |
| 110.030 Entsorgung Grundstücksentwässerung                                     | 241-244      |
| 110.040 Abfallentsorgung                                                       | 245-252      |
| 120.010 Straßenreinigung                                                       | 253-258      |
| 120.020 Winterdienst                                                           | 259-268      |
| 120.030 Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen                                        | 269-286      |
| 130.030 Bestattungswesen                                                       | 291-302      |
| 130.040 Gewässer                                                               | 303-308      |
| <b>FB 3 – Zentraler Service</b>                                                |              |
| 010.160 Gebäudemanagement                                                      | 361-378      |
| 010.170 Gebäudewirtschaft                                                      | 379-384      |
| 040.050 Öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen                                 | 385-388      |
| <b>FB 6 – Stadtentwicklung</b>                                                 |              |
| 010.150 Bodenmanagement                                                        | 845-856      |
| <b>Dez. II – Stabstelle Gestaltung einer sozialen nachhaltigen Entwicklung</b> |              |
| 090.040 Soziale nachhaltige Entwicklung                                        | 919-922      |

## **FB 7 – Soziales, Gesundheit, Integration**

|         |                                             |           |
|---------|---------------------------------------------|-----------|
| 050.110 | Soziale Stadt Quadrath-Ichendorf (INSEK)    | 923-928   |
| 060.010 | Stadtentwicklung Bergheim-Südwest           | 929-936   |
| 060.020 | Demographie, Integration, Stadtteilarbeit   | 937-948   |
| 060.030 | Freiwilliges Engagement und Seniorenarbeit  | 949-952   |
| 050.020 | Leistungen nach dem SGB XII                 | 953-958   |
| 060.160 | Gesundheit, Betreuung und Inklusion         | 959-962   |
| 050.030 | Leistungen nach dem Wohngeldgesetz          | 963-968   |
| 050.060 | Leistungen nach dem SGB VI – Rentenberatung | 969-972   |
| 050.130 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben     | 973-976   |
| 050.140 | Wohnungsbauförderung und -fürsorge          | 977-984   |
| 050.040 | Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz      | 985-992   |
| 050.050 | Leistungen nach dem UVG                     | 993-1000  |
| 050.070 | Soziale Einrichtungen für Aussiedler        | 1001-1004 |
| 050.080 | Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge       | 1005-1014 |
| 050.090 | Soziale Einrichtungen für Wohnungslose      | 1015-1022 |

Für die Sitzung im AfSoFiLi ergibt sich folgender Entscheidungs- und Beratungsbedarf über die:

- a) Verwaltungsänderungen zu den im originären Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegenden Budgets;
- b) politischen Anträge zu diesem Zuständigkeitsbereich (Stand 01.06.2021 nicht vorhanden);
- c) Verwaltungsänderungen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse, die dort noch nicht vorberaten wurden (Stand 01.06.2021 nicht vorhanden);
- d) politischen Anträge aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse, die dort noch nicht vorberaten wurden (Stand 01.06.2021 nicht vorhanden);
- e) Verweisungen bzw. Empfehlungsbeschlüsse aus den Haushaltsvorberatungen der einzelnen Fachausschüsse.

## **2.4 Gegenwärtiger Stand der Haushaltsvorberatungen in den Fachausschüssen und weiteres Verfahren bis zur Beratung im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften**

Die Haushaltsvorberatungen in den Fachausschüssen sind zum Zeitpunkt des Versands dieser Sitzungsvorlage teilweise noch nicht abgeschlossen. Im Einzelnen sind folgende Sitzungen terminiert:

|                                                                       |            |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie                              | 20.05.2021 |
| Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität                             | 25.05.2021 |
| Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur                               | 26.05.2021 |
| Ausschuss für Planung und städtische Betriebe                         | 27.05.2021 |
| Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung                 | 01.06.2021 |
| Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss | 08.06.2021 |

Im HauptA ist auch eine Beschlussempfehlung zum Stellenplan vorgesehen.

Die als Anlage 1 beigefügte Gesamtänderungsliste enthält alle derzeit (Stichtag 01.06.2021) bekannten bzw. vorliegenden Verwaltungsänderungen zum Haushaltsentwurf 2021-2022. Hierin werden die Haushaltsänderungen nach Fachbereichen bzw. Produktgruppen geordnet.

Die Fachausschüsse haben für ihre Haushaltsvorberatungen Auszüge aus der beigelegten Gesamtänderungsliste mit den sie betreffenden Änderungen erhalten.

Die dann letztlich in den Vorberatungen der Fachausschüsse beschlossenen bzw. empfohlenen Änderungen zum Haushaltsentwurf 2021-2022 wird die Verwaltung für die abschließende Haushaltsvorberatung im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften zeitnah in einer überarbeiteten und aktualisierten Änderungsübersicht im Rahmen einer Nachsendung vorlegen. In dieser Liste erfolgt dann auch die Aktualisierung der Kreditbedarfe, sowie der Zins- und Tilgungsleistungen.

Als Anlage 2 ist eine Veränderungsliste zu den im Haushaltsentwurf veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Doppelhaushalt 2021-2022 beigelegt.

Als Anlage 3 sind die bis zum 01.06.2021 bei der Kämmererei vorhandenen Beschlussempfehlungen aus den o. g. Fachausschusssitzungen (ggf. in Form eines Vorabauszuges) beigelegt.

## **2.5 Wesentliche haushaltsrelevante Änderungen im originären Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften**

Seit Einbringung des Haushaltsentwurfes haben sich verschiedene Änderungen im originären Zuständigkeitsbereich des AfSoFiLi ergeben; diese sind in der beigelegten Gesamtänderungsliste eingearbeitet.

Die wesentlichen Änderungen bei den ergebniswirksamen Ertrags- und Aufwandspositionen sowie bei den investiven Einzahlungen und Auszahlungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

### **Produktgruppe 160 010 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen („Finanzbudget“)**

#### Schlüsselzuweisungen (PSK 160 010 41110000):

Der Haushaltsansatz 2022 wird um 4.910 T€ erhöht. Die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 maßgeblichen Gewerbesteuerzahlungen im ersten Halbjahr 2021 werden durch eine größere Steuererstattung aus einer Nachveranlagung der Jahre 2004 bis 2008 deutlich sinken. Nach der Systematik des kommunalen Finanzausgleiches führen diese Steuerminderzahlungen zu einer höheren Schlüsselzuweisung im Haushaltsjahr 2022.

Die Gewerbesteuererstattung an das Unternehmen einschließlich der zu zahlenden Zinsen nach § 233 a AO haben keine Auswirkungen auf den Ergebnisplan, da für diese drohenden Rückzahlungsverpflichtungen in den Bilanzen der vergangenen Jahre Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet wurden bzw. im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 noch gebildet werden. Allerdings erhöht sich durch die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gewerbebetrieb der Kassenkreditbedarf um rd. 24 Mio. €.

#### Aufwand für Drohverlustrückstellungen (PSK 160 010 54990300):

Die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Aufwandspositionen zur Bildung weiterer Drohverlustrückstellungen von jeweils 1.406 T€ in den Jahren 2021 bis 2023 werden gestrichen. Mit der Erteilung neuer Gewerbesteuermessbescheide für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2008 endet das seit 2015 anhängige Einspruchsverfahren. Ausreichende Drohverlustrückstellungen bis einschließlich 2020 sind vorhanden.

#### Gewerbesteuerumlage (PSK 160 010 53410100):

Die größere Steuererstattung an ein Großunternehmen führt insgesamt zu einem reduzierten Gewerbesteueraufkommen 2021; dadurch sinkt automatisch die an das Land abzuführende Gewerbesteuerumlage. Der Ansatz 2021 wird daher um 854 T€ Euro reduziert.

#### Tilgung Kredite für Investitionen (D111601-04)

Der Haushaltsansatz 2021 wird um 1.796 T€ erhöht. Im Zuge des Verkaufes von Flüchtlingshäusern in Quadrath-Ichendorf, Am Kirchacker, wird ein in dem Zusammenhang aufgenommenes Darlehen außerplanmäßig getilgt. Ab dem Jahre 2022 entfallen damit die regulären jährlichen Tilgungsraten von 40 T€.

### **Produktgruppe 120 030 Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen**

#### Erschließungsbeiträge (S-Konto S11120305):

Im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes in Ahe werden Erschließungsbeiträge in Höhe von 1.900 T€ im Jahre 2021 erwartet. Die Erschließungsbeiträge sind im Grundstückskaufpreis (Baulandmanagement) enthalten. Diese Einnahmen waren im Entwurf nicht veranschlagt.

#### Straßenbauprogramm Stadtwerke Bergheim GmbH (I-Konto I101203-04)

Mit der Erhöhung des Haushaltsansatzes 2021 um 600 T€ werden folgende Maßnahmen finanziert:

- Aus Gründen der Verkehrssicherung sind Maßnahmen zur Böschungssicherung am Fußweg zwischen der Pfarrer-Heinrich-von-Solre-Straße und der Friedhofstraße in Oberaußem erforderlich; veranschlagt sind hierfür 480 T€
- Für die Erneuerung der Brücke im Paffendorfer Wald werden 120 T€ eingeplant. Für die Maßnahme waren im Entwurf (Produktgruppe 130 010) 50 T€ angesetzt. Ursprünglich sollte der städtische Betriebshof die Arbeiten ausführen; dies ist aber nicht möglich.

Im investiven Straßenbauprogramm der Stadtwerke Bergheim GmbH waren bereits im Entwurf folgende Radwege- Maßnahmen eingeplant:

- Neubau Radweg Gutenbergstr. – Aachener Str. (90 T€ in 2021)
- Neubau Radweg Rheidt-Hüchelhoven in Richtung Rommerskirchen (100 T€ in 2021)
- Erneuerung Rad-/ Gehweg Aachener Str. vor Kreishaus (220 T€ in 2022)

Darüber hinaus werden für 2021 = 320 T€ und für 2022 = 290 T€ für den Neubau weiterer Radwege im Stadtgebiet bereitgestellt. Die Gegenfinanzierung dieser zusätzlichen Mittel erfolgt innerhalb des Bauprogrammes der Stadtwerke.

Damit stehen für den Neubau von Radwegen in den Jahren 2021 bis 2025 jährlich 510 T€ zur Verfügung.

### **Produktgruppe 010 150 Bodenmanagement**

#### Grunderwerb allgemeines Grundvermögen (I-Konto I110115-03):

Der Ansatz 2021 wird um 980 T€ erhöht. Die zusätzlichen Mittel sind vorgesehen für den Erwerb von Flächen für die Wohnbebauung insbesondere in Hüchelhoven und in Thorr. Zusätzliche Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen werden in 2023 erwartet.

#### Einzahlung aus Grundstücksverkäufen des allgemeinen Grundbesitzes (S-Konto S110115-01):

Die Einzahlungen aus dem Verkauf von Flüchtlingsunterkünften werden in diesem Jahr erwartet, daher wird der Ansatz 2021 auf 9.888 T€ festgesetzt. Auch die Haushaltsansätze ab dem Jahre 2023 werden erhöht, da mit zusätzlichen Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen in Hüchelhoven und Oberaußem (Am Tonnenberg) gerechnet wird.

## **2.6 Haushaltswirtschaftliche Situation des Gesamthaushaltes der Kreisstadt Bergheim**

**a) Ergebnisplanung (konsumtiv)**

Der Haushaltsplan verändert sich gegenüber dem Entwurf wie folgt:

| Planjahr                         | 2021       | 2022       | 2023     | 2024       | 2025       |
|----------------------------------|------------|------------|----------|------------|------------|
| Fehlbedarf/Überschuß lt. Entwurf | -5.287.900 | -5.409.500 | -216.000 | -5.522.000 | -3.946.000 |
| Veränderungen                    | 246.200    | 4.364.400  | 572.000  | -1.577.000 | -1.659.000 |
| Fehlbedarf neu                   | -5.041.700 | -1.045.100 | 356.000  | -7.099.000 | -5.605.000 |

Die Gründe für die Verbesserungen gegenüber dem Entwurf in den Jahren 2021 bis 2023 liegen in dem Wegfall der noch im Entwurf enthaltenen Bildung von Drohverlustrückstellungen für Gewerbesteuer- und Zinszahlungen von 1,4 Mio. € p.a. und der zu erwartenden höheren Schlüsselzuweisungen im Jahre 2022 von rd. 4,9 Mio. €.

Die Verschlechterungen gegenüber dem Entwurf in den Jahren 2024 und 2025 sind insbesondere auf die gestiegenen Beihilfe- und Versorgungsumlagezahlungen an die Rheinische Versorgungskasse Köln von rd. 1,25 Mio. € und auf erhöhte Abschreibungen im Grundschulbereich aufgrund der umfangreichen investiven Neubau- und Sanierungsmaßnahmen (rd. 0,4 Mio. €) zurückzuführen.

**Der städtische Haushalt ist damit wie bereits im Entwurf nahezu in keinem Jahr strukturell ausgeglichen, d. h. die laufenden Aufwendungen übersteigen jeweils die laufenden Erträge. Lediglich das Planungsjahr 2023 weist einen geringen Überschuss aus.**

Nach § 76 Abs. 1 GO besteht eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, u. a. dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, die allgemeine Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (5%) zu verringern.

In den Planjahren 2021 bis 2025 entwickelt sich die zum Haushaltsausgleich erforderliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wie folgt:

| Planjahr                     | 2021      | 2022      | 2023 | 2024      | 2025      |
|------------------------------|-----------|-----------|------|-----------|-----------|
| Entnahme Ausgleichsrücklage  | 5.041.700 | 1.045.100 | -    | 793.942   | -         |
| Entnahme Allg. Rücklage      | 0         | 0         | 0    | 6.305.058 | 5.605.000 |
| Entnahme Allg. Rücklage in % | 0%        | 0%        | 0%   | 4,82%     | 4,50%     |

**In den Haushaltsjahren 2021 und 2021 werden die Fehlbedarfe durch die Ausgleichsrücklage gedeckt. Hingegen wird der Überschuss des Planjahres 2023 der Ausgleichsrücklage zugeführt. Im Haushaltsjahr 2024 ergibt sich durch den Fehlbedarf eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um 4,82%, im Folgejahr eine erneute Verringerung um 4,50 %. Somit liegt die Quote unterhalb der normierten Grenze von 5%. Der Haushaltsplan 2021-2022 verpflichtet damit nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.**

**b) Finanzplanung (investiv)**

Im Investitionshaushalt ergeben sich unter Berücksichtigung der Änderungsliste folgende neue Werte:

| <b>Planjahr</b>                 | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b> | <b>2025</b> |
|---------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Einzahlungen investiv           | 38.865.000  | 25.518.000  | 25.158.000  | 17.375.000  | 15.943.000  |
| Auszahlungen investiv           | 64.323.000  | 51.673.000  | 45.533.000  | 52.615.000  | 20.876.000  |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -25.458.000 | -26.155.000 | -20.375.000 | -35.240.000 | -4.933.000  |

Im Finanzplan ergeben sich aufgrund der notwendigen Änderungen bei der Investitionstätigkeit sowie des verschlechterten Zahlungssaldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Erhöhungen beim Kreditbedarf. Diese Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

| <b>Planjahr</b>          | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b> | <b>2025</b> |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Kreditbedarf lt. Entwurf | 27.500.000  | 29.000.000  | 22.000.000  | 26.400.000  | 2.200.000   |
| Veränderung              | -2.100.000  | -2.900.000  | -1.700.000  | +8.800.000  | +2.700.000  |
| Kreditbedarf neu         | 25.400.000  | 26.100.000  | 20.300.000  | 35.200.000  | 4.900.000   |

## 2.7 Konsequenzen für die künftige Haushaltswirtschaft der Kreisstadt Bergheim

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei sollte der Haushalt nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in jedem Jahr in Planung und Rechnung strukturell ausgeglichen sein, d.h. der Gesamtbetrag aller Erträge eines Jahres sollte die Höhe des Gesamtbetrages aller Aufwendungen eines Jahres erreichen oder übersteigen.

Der oben geschilderten mittelfristigen Entwicklung – der Entstehung von jahresbezogenen Fehlbedarfen in den Ergebnisplänen und daraus resultierend der kontinuierliche Abbau des Eigenkapitales, d.h. der allgemeinen Rücklage – gilt es entgegenzuwirken.

Seit dem Frühjahr 2020 wird die Haushaltsentwicklung in Bund, Ländern und Gemeinden in entscheidendem Maße durch die finanzwirtschaftlichen Belastungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Auch die Städte und Gemeinden sind durch Einnahmeausfälle insbesondere bei den Steuern sowie durch Mehraufwendungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen.

Die Verwaltung hat die voraussichtlichen Corona-bedingten Schäden bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2023 gesondert ermittelt. Die separate Ausweisung der Pandemiekosten ist aus folgendem Grunde von Bedeutung:

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29.09.2020 sind die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Nebenrechnung gesondert zu erfassen bzw. zu isolieren und als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Die Corona-bedingten Finanzschäden werden sodann in der Bilanz in einem gesonderten Posten aktiviert (Bilanzierungshilfe). Im Haushaltsjahr 2024 ist zu entscheiden, wie mit der Bilanzierungshilfe umzugehen ist.

Auf die weitergehenden Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt 2021-2022 wird verwiesen.

**Die Kreisstadt Bergheim muss mittel- bis langfristig in die Lage versetzt werden, strukturell ausgeglichene Haushalte aufstellen zu können und den Trend der sukzessiven Reduzierung des Eigenkapitales umzukehren. Das langfristige haushaltswirtschaftliche Ziel der Kreisstadt**

**Bergheim muss darin bestehen, Überschüsse in künftigen Haushaltsjahren zu erwirtschaften und dadurch die in den Vorjahren aufgezehrte Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen.**

**Nur durch eine nachhaltige haushaltswirtschaftliche Konsolidierung wird es gelingen, künftig finanzpolitische Handlungsspielräume für eine offensive Gestaltung der Entwicklung der Stadt zu gewinnen. Der Konsolidierungsprozess muss daher konsequent fortgeführt werden.**

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 08.04.2019 den Bürgermeister beauftragt, bis zum 30.04.2020 ein strategisches Konzept zum Abbau des strukturellen Defizits mit dem Ziel der Herstellung des originären Haushaltsausgleiches im Finanzplanungsplanungszeitraum bis zum Jahre 2023 möglichst unter Vermeidung einer Realsteuererhöhung zu erarbeiten. Der Bürgermeister hat das Haushaltskonsolidierungskonzept „Haushalt konsolidieren, Investitionen ermöglichen, Strukturwandel gestalten – Vorschläge zur strategischen Haushaltskonsolidierung“ im Haupt-, Sozial- und Personalausschuss am 18.05.2020 vorgestellt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zur Beratung an die Fraktionen verwiesen. Die Verwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, die zur Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept erforderlichen Begutachtungen durchzuführen.

Ein wesentliches Ziel des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird erreicht: Der vorliegende Haushalt 2021-2022 enthält bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes, also **bis einschließlich dem Jahr 2025, keine Erhöhungen bei den Hebesätzen für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer.** Die im Haushalt berücksichtigten Konsolidierungsmaßnahmen werden in einem Sachstandsbericht zum Umsetzungsstand des Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

**Darüber hinaus gilt es, die Herausforderung der Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe zu verstehen und den Konsolidierungsprozess auch in künftigen Jahren konsequent fortzuführen.**

## **2.8 Weiteres Verfahren nach Beschlussfassung durch den Rat**

Nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Rat am 21.06.2021 muss der Haushaltsplan mit Anlagen umfassend inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere müssen die vom Rat beschlossenen Änderungen zum Haushaltsentwurf sachkontenscharf in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung angepasst werden. Die Erläuterungen sind zu modifizieren.

Der so aktualisierte Haushaltsplan ist darauf folgend der Aufsichtsbehörde vorzulegen, damit schnellstmöglich eine Rückmeldung, öffentliche Bekanntmachung und letztlich ein zeitnahes Inkraft-Treten der Haushaltssatzung sichergestellt wird.

Nach Rechtskraft der Haushaltssatzung wird eine endgültige Version des Haushaltsplanes bereitgestellt. Gleichzeitig ist eine Veröffentlichung im Rahmen der Internetpräsenz der Kreisstadt vorgesehen.

## **2.9 Maßnahmenkatalog des Aktionsplanes Inklusion**

In seiner Sitzung am 16.02.2021 hat der Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften den Beschluss gefasst, unter Einbeziehung von Initiativen, Verbänden, Selbstorganisationen und Trägern der Arbeit für Menschen mit Handicap und Senioren den Ausschuss-Arbeitskreis „Inklusion, Älterwerden und Teilhabe“ zu bilden. In seiner konstituierenden Sitzung am 22.04.2021 hat sich der Arbeitskreis mit der Prioritätenliste zum Aktionsplan Inklusion befasst, die von der Verwaltung in Umsetzung des Ausschussbeschlusses vom 09.12.2020 (Drs. 378/2020) erstellt wurde, und folgende

Empfehlung ausgesprochen: „Der Arbeitskreis Inklusion, Älterwerden und Teilhabe empfiehlt dem Ausschuss, den Maßnahmenkatalog des Aktionsplans Inklusion wie vorgelegt dem Rat zur Annahme zu empfehlen.“

**3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**

entfällt

**4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**

siehe Sachverhalt

**5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)**

entfällt

**6. Bürgerbeteiligung**

Auf die Ausführungen zu Punkt 2.2 – Bürgerbeteiligung an der Aufstellung des Haushaltes - wird verwiesen.

**7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.